

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Satzungen des Bundes zur Förderung der Pilzkunde (Berlin)

[urn:nbn:de:bsz:31-221400](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221400)

Gesundheitsamts der Stadt Berlin. — Prof. Dr. Thoms, Geh. Reg.-Rat, Direktor des Pharmazeutischen Instituts der Universität. — Dr. E. Ulbrich, Kustos des Botanischen Museums. —

Prof. Dr. phil., Dr. d. Landw. h. c., Dr. med. vet. h. c. L. Wittmack, Geh. Regierungsrat. — Dr. H. W. Wollenweber, Abteilungsvorsteher des Instituts für Kartoffeln.

Satzungen des Bundes zur Förderung der Pilzkunde (Berlin).

§ 1. Der Bund zur Förderung der Pilzkunde, Berlin, bezweckt, die Kenntnis der Pilze, insbesondere der eßbaren und giftigen, zu verbreiten und zu vertiefen. Zu diesem Zwecke veranstaltet er Ausstellungen, Beratungsstellen, Kochvorführungen, Lehrgänge, Vorträge und Wanderungen. Ferner finden Mitgliederversammlungen, und zwar während der Hauptpilzzeit in der Regel wöchentlich, während der übrigen Zeit etwa monatlich einmal statt. Am Schluß der Pilzzeit findet eine Hauptversammlung statt. Der Bund ist befugt, selbständig oder im Anschluß an bestehende Zeitschriften ein Bundesblatt herauszugeben und mit anderen, verwandte Bestrebungen verfolgenden Vereinen in Verbindung zu treten. Er hat seinen Sitz in Berlin und unterhält dort eine Geschäftsstelle.

§ 2. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der für die Pilzkunde Interesse hat. Wer Mitglied zu werden wünscht, beantragt seine Aufnahme mündlich oder schriftlich bei der Geschäftsstelle oder bei einem Vorstandsmitgliede. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen Ablehnung kann die Entscheidung der Hauptversammlung angerufen werden. Zum außerordentlichen (Ehren- und korrespondierenden) Mitgliede kann erwählt werden, wer sich um die Pilzkunde oder um den Bund besondere Verdienste erworben hat. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen. Der Ausschluß kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Bundes zuwiderhandelt oder das Ansehen des Bundes schädigt.

§ 3. Der Mindestbeitrag der ordentlichen Mitglieder beträgt jährlich für Einzelpersonen oder für Familien (Ehegatten und deren Kinder unter 16

Jahren) 5 Mark, für Korporationen (Behörden, Firmen, Schulen und Vereine) 50 Mark. Die Beiträge sind im Laufe des Januar oder bei neueintretenden Mitgliedern sofort zu entrichten. Dafür haben die Mitglieder nach Möglichkeit freien Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen des Bundes. Gäste zahlen einen angemessenen Beitrag zu den Veranstaltungen, soweit diese nicht unentgeltlich geboten werden.

Zusatz vom 1. 1. 22: 5 Mark, wenn sie außerhalb, 10 Mark, wenn sie innerhalb der Stadtgemeinde Berlin wohnen.

§ 4. Die Leitung und Geschäftsführung des Bundes erfolgt durch den Vorstand, der sich aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden, dem ersten, zweiten und dritten Schriftführer und dem Schatzmeister zusammensetzt. Bei den Veranstaltungen des Bundes unterstützt den Vorstand der Ausschuß, der aus mindestens acht in Groß-Berlin wohnhaften Mitgliedern besteht. Vorstand und Ausschuß werden in der Hauptversammlung durch schriftliche Abstimmung der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt.

§ 5. Satzungsänderungen können nur in der Hauptversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Bundes kann nur in einer besonderen, hierzu berufenen Versammlung beschlossen werden. Über die Verwendung des Restvermögens ist in dieser Versammlung Beschluß zu fassen. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Bundes sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstände einzureichen und von diesem mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen. Zur Herbeiführung derartiger Beschlüsse ist $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.